

Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Gesundheit des Deutschen Bundestages am 19.05.2021 zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gendiagnostikgesetzes – Vorgeburtliche Vaterschaftstests ermöglichen (BT-Drucks. 19/16950)

Übersicht

- I. Ausgangslage und Entwurf
- II. Vor- und Nachteile der vorgeschlagenen Regelung
 1. Weggefallene Rechtfertigung für das Verbot
 2. Förderung pränataler Vaterschaftsanerkennnisse, §§ 1592 Nr. 2, 1594 BGB
 3. Vermeidung biologisch fehlerhafter Vaterzuordnungen und somit überflüssiger Anfechtungsverfahren
 - a. Biologisch unzutreffende Vaterzuordnung des Ehemanns, § 1592 Nr. 1 BGB
 - b. Biologisch unzutreffende Vaterzuordnung des Anerkennenden, § 1592 Nr. 2 BGB
 4. Frühzeitige Klärung etwaig missbräuchlicher Vaterschaftsanerkennungen, § 1597a BGB
 5. Vorbereitung und Beschleunigung postnataler Vaterschaftsfeststellungsverfahren, § 1600d BGB
 6. Gefahr von Schwangerschaftsabbrüchen
 - a. Im Inland
 - b. Im Ausland
 7. Kein erhöhter Druck auf die werdende Mutter, insbesondere kein Anspruch des Putativvaters auf Durchführung pränataler Abstammungsgutachten oder Mitteilung des Ergebnisses
 8. Zulässigkeit im Ausland
 9. Frühere psychische Entlastung der Beteiligten und Förderung der Bindung zum Kind
- III. Fazit

I. Ausgangslage und Entwurf

§ 15 Abs. 1 GenDG verbietet vorgeburtliche genetische Untersuchungen des Embryos oder Fötus, die allein auf die Feststellung der Abstammung abzielen. Denn nach § 15 Abs. 1 GenDG sind vorgeburtliche genetische Untersuchungen nur zu medizinischen Zwecken zulässig.¹ § 17 Abs. 6 GenDG macht davon eine Ausnahme für Fälle, in denen nach ärztlicher Erkenntnis an der Schwangeren eine rechtswidrige und für die Schwangerschaft kausale Tat nach den §§ 176 bis 178 StGB begangen worden ist. Die Gesetzesbegründung zu §§ 15 Abs. 1 und 17 Abs. 6 GenDG macht keine Ausführungen dazu, weshalb vorgeburtliche Abstammungsuntersuchungen abgesehen vom Fall des § 17 Abs. 6 GenDG unzulässig sind.² Die Vornahme einer derartigen vorgeburtlichen genetischen Untersuchung, die nur der Abstammungsklärung dient und nicht die Voraussetzungen des § 17 Abs. 6 GenDG erfüllt, ist nach § 25 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 15 Abs. 1 S. 1 GenDG strafbedroht.³ Gleichwohl werden im Internet auf zahlreichen Plattformen nichtinvasive pränatale Vaterschaftstests (auch) für den deutschen Markt angeboten.⁴

Folge der gegenwärtigen Rechtslage ist aus Sicht des Entwurfs, dass die Schwangere und potentielle Väter während der Schwangerschaft „in konstanter Ungewissheit leben müssen, wenn mehr als ein Mann als Vater in Betracht kommt“. Außerdem werden „dem tatsächlichen Vater sowie

¹ Erbs/Kohlhaas/Häberle, 234. EL Januar 2021, GenDG § 17 Rn. 10.

² Vgl. die Ausführungen auf BR-Drs. 633/08, S. 63 und 69.

³ Erbs/Kohlhaas/Häberle, 234. EL Januar 2021, GenDG § 15 Rn. 7; näher Braun, JR 2012, 363 (365).

⁴ Heidemann/Gal/Schillhorn, GuP 2014, 96, 97; siehe als Beispiele nur <https://dna-test24.de/product/pranataler-vaterschaftstest>; https://www.vaterschaftstest24.de/pranataler-vaterschaftstest-vor-geburt.html?gclid=CjwKCAjwv_iEBhASEi-wARoemvAVDYJL9bEIJRuB_g-M7WP3h4JUIK3K0Y7tmPINgqluFUt-lcEqxhvhoCkD8QAvD_BwE; https://www.confidence.at/test_vor_der_geburt.html (letzte Aufrufe: 17.05.2021).

dessen Angehörigen die emotional unbeschwerte Teilhabe an der Schwangerschaft zumindest erschwert“.⁵ Da nichtinvasive Abstammungsmethoden heute gängig und zuverlässig sind, wird das Verbot insgesamt als „nicht mehr zeitgemäß“ empfunden.⁶

Daher schlägt der Entwurf vor, folgende zwei neue Sätze 1 und 2 zu Beginn von § 17 Abs. 6 GenDG einzufügen: „Eine vorgeburtliche genetische Untersuchung zur Klärung der Abstammung darf abweichend von § 15 Absatz 1 Satz 1 mittels nichtinvasiver Diagnostik durchgeführt werden. Das Ergebnis kann der Schwangeren nach Ablauf der zwölften Schwangerschaftswoche mitgeteilt werden.“⁷

II. Vor- und Nachteile der vorgeschlagenen Regelung

1. Weggefallene Rechtfertigung für das Verbot

Zur Zeit der Schaffung des GenDG – ausgefertigt am 31.07.2009 – waren allein invasive Methoden (Chorionzottenbiopsie und die Amniozentese) zur Gewinnung fetaler DNA verfügbar.⁸ Diese brachten ein Risiko des ungewollten Schwangerschaftsabbruchs von 0,5–2% mit sich.⁹ Dieses doch relativ hohe Risiko rechtfertigte es, die Gewinnung fetaler DNA nur in Ausnahmefällen zuzulassen. Seit 2012 hingegen gibt es nichtinvasive pränatale Vaterschaftstests. Bei dem neuen Testverfahren wird der Mutter Blut abgenommen, der potentielle Vater gibt eine DNA-Probe und diese werden analysiert und miteinander verglichen.¹⁰ Mit diesen nichtinvasiven präna-

⁵ BT-Drs. 19/16950, S. 3.

⁶ BT-Drs. 19/16950, S. 3.

⁷ Es wurde bereits zuvor eine Ausweitung der Tatbestände des § 17 Abs. 6 GenDG vorgeschlagen; wenngleich noch reduziert für bestimmte Situationen besonderen Interesses - siehe Zang, MedR 2015, 694 (696).

⁸ Auf diese invasiven Methoden wird im Gesetzesentwurf des GenDG Bezug genommen, siehe BT-Drs. 16/10532, S. 32 sowie BT-Drs. 16/3233, S. 38 f.

⁹ Haas/Deutinger, Gynäkologie & Geburtshilfe, GA 04|2012.

¹⁰ https://www.confidence.at/test_vor_der_geburt.html;
<https://www.ibdna.de/tests/nichtinvasive-pranatale-vaterschaftstests/>;
<https://www.vaterschaftstest24.de/pranataler-vaterschaftstest-vor-geburt.html> (zuletzt aufgerufen: 17.05.2021).

talenen Vaterschaftstests geht kein Risiko des ungewollten Schwangerschaftsabbruchs einher. Eine Rechtfertigung über das Risiko für Mutter und Kind für das Verbot von pränatalen Abstammungsgutachten ist somit entfallen.

2. Förderung pränataler Vaterschaftsanerkennnisse, §§ 1592 Nr. 2, 1594 BGB

Eine Vaterschaftsanerkennung ist schon vor der Geburt eines Kindes zulässig, § 1594 Abs. 4 BGB, und erlangt frühestens mit der Geburt des Kindes Wirksamkeit. Zu einer Vaterschaftsanerkennung wird der Partner oder nichteheliche Lebensgefährte der Schwangeren umso eher bereit sein, wenn er positiv weiß, dass er der biologische Vater ist. Somit fördert ein vorgeburtlicher Vaterschaftstest die vorgeburtliche Vaterschaftsanerkennung.

Damit wird gewährleistet, dass das Kind frühzeitig, idealiter ab Geburt, einen Vater hat. Es ist rechtlich günstig für das Kind, zwei Elternteile zu haben (allein schon wegen der damit einhergehenden erbrechtlichen Stellung, § 1924 BGB, und Unterhaltsberechtigung, § 1601 BGB). Eine pränatale Anerkennung vereinfacht die einstweilige Anordnung von Unterhaltszahlungen, § 247 FamFG. Es ermöglicht weiterhin die Abgabe einer pränatalen Sorgeerklärung, § 1626b Abs. 2 BGB, und die gemeinsame Namensbestimmung, § 1617 Abs. 1 S. 1 BGB.¹¹

Hinzu kommt, dass es in medizinischen Notfallsituationen im Zusammenhang mit der Geburt (bspw. die Mutter liegt im Koma, für das Kind müssen wichtige medizinische Entscheidungen getroffen werden) nicht nur vorteilhaft, sondern geradezu essentiell ist, dass der Vater bereits ab Geburt die Rechte und Pflichten eines rechtlichen Vaters oder sogar Sorgerechtigten innehat.¹²

Diese Vorteile der Zuordnung eines zweiten Elternteils haben auch eine verfassungsrechtliche Dimension: Aus Art. 6 Abs. 2 GG i.V.m. Art. 2

¹¹ MüKoBGB/*Wellenhofer*, 8. Aufl. 2020, BGB § 1594 Rn. 41; s.a. BeckOGK/*Balzer*, 1.2.2021, BGB § 1594 Rn. 7, 8.

¹² So zu Recht *Witt*, Stellungnahme, S. 2.

Abs. 1 GG wird ein Recht des Kindes auf staatliche Gewährleistung elterlicher Pflege und Erziehung hergeleitet.¹³ Aus diesem Recht lässt sich wiederum schlussfolgern, dass dem Kind, wenn möglich, zwei Eltern zugeordnet werden sollten.¹⁴ Auch wenn dieses Recht durch die gegenwärtige Fassung von §§ 15 Abs. 1, 17 Abs. 6 GenDG sicherlich nicht verletzt ist, lässt sich aus dem GG doch die Grundentscheidung ablesen, dass der Gesetzgeber, soweit möglich, Hindernisse auf dem Weg zur rechtlichen Elternschaft aus dem Weg räumen sollte. Hierzu bestünde mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf Gelegenheit.

3. Vermeidung biologisch fehlerhafter Vaterzuordnungen und somit überflüssiger Anfechtungsverfahren

Vaterschaftsanfechtungsverfahren bedeuten typischerweise eine erhebliche psychische Belastung für die Mutter und, je nach Alter unmittelbar oder mittelbar, auch für das Kind. Vaterschaftsanfechtungsverfahren bedeuten zudem eine Inanspruchnahme und Belastung der Justiz. Es ist daher förderlich und sinnvoll, unnötige Vaterschaftsanfechtungsverfahren möglichst zu vermeiden.

a. Biologisch unzutreffende Vaterzuordnung des Ehemanns, § 1592 Nr. 1 BGB

Ist die Schwangere verheiratet, wird der bei Geburt mit ihr verheiratete Mann kraft Gesetzes rechtlicher Vater, § 1592 Nr. 1 BGB. Diese Vaterschaft kann grundsätzlich nur durch ein gerichtliches Anfechtungsverfahren, § 1600 Abs. 1 Nr. 1 Var. 1 BGB, aufgehoben werden. Ist also das Kind möglicherweise bei außerehelichem Verkehr der Schwangeren gezeugt worden und kann hierüber erst nach der Geburt Klarheit erzielt werden, so kommt es stets zu einer falschen Vaterzuordnung und der Notwendigkeit eines gerichtlichen Verfahrens. Abgemildert wird die Lage nur, wenn bei Geburt bereits ein Scheidungsverfahren anhängig ist und ein Dritter bis

¹³ Siehe die jüngere BVerfG-Rspr. BVerfG, 24.6.2014 – 1 BvR 2926/14; BVerfG, 17.12.2013 – 1 BvL 6/10; BVerfG, 19.2.2013 – 1 BvL 1/11, 1 BvR 3247/09 = E 133, 59 und grundlegend zu diesem Grundrecht *Britz*, JZ 2014, 1069.

¹⁴ Dazu *Britz*, JZ 2014, 1069, 1070 f.

zum Ablauf eines Jahres nach Scheidung die Vaterschaft anerkennt. Dann tritt die Vaterschaft des Anerkennenden ex lege ein, § 1599 BGB (sog. Dreiererklärung).

Ein vorgeburtlicher Abstammungstest kann dieses Ergebnis verhindern. Denn bei Feststellung der biologischen Vaterschaft des Dritten mit Ablauf des ersten Trimesters wird es häufig noch möglich sein, eine Scheidung vor der Geburt zu erreichen. § 1565 Abs. 2 BGB gestattet ausnahmsweise eine „schnelle Scheidung“ vor Ablauf des Trennungsjahrs (§§ 1566 Abs. 1, 1567 BGB), wenn „die Fortsetzung der Ehe für den Antragsteller aus Gründen, die in der Person des anderen Ehegatten liegen, eine unzumutbare Härte darstellen würde“. Dies erfasst nach ganz herrschender Auffassung insbesondere den Fall, dass die Ehefrau ein Kind eines anderen Mannes erwartet.¹⁵ Sollte die Zeit für eine rechtskräftige Scheidung nicht mehr ausreichen, kann zumindest ein Scheidungsantrag rechtshängig gemacht werden, so dass der gegenüber einem Anfechtungsverfahren mildere Weg über die Dreierklärung des § 1599 BGB möglich ist.

b. Biologisch unzutreffende Vaterzuordnung des Anerkennenden, § 1592 Nr. 2 BGB

Ein Partner oder nichtehelicher Lebensgefährte der Schwangeren, der typischerweise, aber nicht notwendigerweise im Glauben, biologischer Vater des ungeborenen Kindes zu sein, vorgeburtlich die Vaterschaft anerkennt (§§ 1592 Nr. 2, 1594 BGB), kann nachgeburtlich die Vaterschaft anfechten, wenn sich herausstellt, dass er nicht der biologische Vater ist

¹⁵ OLG Hamm, Beschl. v. 16.06.2014 – II-8 WF 106/14, FamRZ 2014, 2004 = NZFam 2015, 174; OLG Frankfurt, Beschl. v. 06.06.2005 – 1 WF 89/05, BeckRS 2008, 24307 = FamRZ 2006, 625; OLG Brandenburg, Beschl. v. 26.09.2002 – 10 WF 101/02, NJOZ 2004, 1084; OLG Karlsruhe, Beschl. v. 13.04.2000 – 20 WF 32/00, FamRZ 2000, 1417 = NJW-RR 2000, 1389, Rn. 6; BeckOK BGB/Neumann, 57. Ed. (1.2.2021), BGB § 1565 Rn. 28; Jauernig/Budzikiewicz, 18. Aufl. 2021, BGB § 1565 Rn. 7; MüKoBGB/Weber, 8. Aufl. 2019, BGB § 1565 Rn. 106; Staudinger/Rauscher (2018) BGB § 1565 Rn. 175a, 175b; aA OLG Naumburg, Beschl. v. 05.11.2004 – 14 WF 211/04, FamRZ 2005, 1839; OLG Stuttgart, Beschl. v. 29.04.1998 – 15 WF 203/98, FamRZ 1999, 722 = BeckRS 1998, 12670; ; krit. mit Blick auf Art. 3 GG BeckOGK/Unger/Hartmann/Franzius, 1.2.2021, BGB § 1565 Rn. 143.

(§ 1600 Abs. 1 Nr. 1 Var. 1 BGB). Eine solche unzutreffende Vaterzuordnung des vertrauensvollen Lebensgefährten der Schwangeren kann durch vorgeburtliche Abstammungstests verhindert werden.

4. Frühzeitige Klärung etwaig missbräuchlicher Vaterschaftsanerkennungen, § 1597a BGB

Gemäß § 1597a BGB darf die Vaterschaft nicht gezielt gerade zu dem Zweck anerkannt werden, die rechtlichen Voraussetzungen für die erlaubte Einreise oder den erlaubten Aufenthalt des Kindes, des Anerkennenden oder der Mutter zu schaffen. Dies gilt auch dann, wenn die rechtlichen Voraussetzungen für die erlaubte Einreise oder den erlaubten Aufenthalt des Kindes durch den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit des Kindes nach § 4 Abs. 1 StAG oder § 4 Abs. 3 S. 1 StAG geschaffen werden sollen (missbräuchliche Anerkennung der Vaterschaft).

Die Ermittlung konkreter Anhaltspunkte für eine missbräuchliche Vaterschaftsanerkennung stellt die beurkundende Behörde oder Urkundsperson vor schwierige Aufgaben. Diese Motivforschung (näher § 1597a Abs. 2 BGB) ist entbehrlich, sobald feststeht, dass der Anerkennende leiblicher Vater des anzuerkennenden Kindes ist, denn die Anerkennung der Vaterschaft durch den leiblichen Vater ist nie rechtsmissbräuchlich (§ 1597a Abs. 5 BGB). Bei pränatalen Vaterschaftsanerkennungen, die vom Gesetzgeber bei Schaffung des § 1597a BGB wohl ohnehin nicht hinreichend mitbedacht wurden¹⁶, ist eine schnelle Klärung der Vaterschaft derzeit nicht möglich und könnte über den vorliegenden Entwurf ermöglicht werden. In dieser Konstellation scheint es besonders misslich, dass den Kindern die Vorteile doppelter Elternschaft im Zeitpunkt der Geburt (vorgeburtliche Sorgeerklärungen, gemeinsames Namensbestimmungsrecht, Unterhaltsanspruch etc.) verwehrt bleiben: Den Eltern schlägt das staatliche Misstrauen des § 1597a BGB entgegen und ein klares, eindeutiges Reinwaschen vom Verdacht missbräuchlicher Vaterschaftsanerkennung (§ 1597a Abs. 5 BGB) ist in der vorgeburtlichen Phase über §§ 15, 17 Abs. 6 GenDG verboten.

¹⁶ In diesem Sinne *Stern*, NZFam 2017, 740 (741) sowie *Grziwotz*, FamRB 2018, 282 (286).

Im Übrigen werden offenbar im Ausland unter Verstoß gegen § 15 Abs. 1 S. 1 GenDG im Ausland gefertigte pränatale Vaterschaftsgutachten gleichwohl von Notaren als Nachweis einer nicht missbräuchlichen Vaterschaftsanerkennung i.S.d. § 1597a Abs. 5 BGB akzeptiert.¹⁷

5. Vorbereitung und Beschleunigung postnataler Vaterschaftsfeststellungsverfahren, § 1600d BGB

Vaterschaftsfeststellungsanträge nach § 1600d iVm. § 169 Nr. 1 FamFG sind nicht pränatal möglich. Insbesondere ist § 1594 Abs. 4 BGB nicht analog anwendbar.¹⁸ Bis zur Geburt fehlt es auch an einem entsprechenden Rechtsschutzbedürfnis.¹⁹ Die vorgeburtliche Abstammungsuntersuchung kann indes helfen, um ein Feststellungsverfahren vorzubereiten, so dass nach der Geburt des Kindes alsbald eine Vaterzuordnung erfolgen kann. Denn der Antrag auf Feststellung der Vaterschaft des nichtehelichen Kindes kann bereits vor der Geburt gestellt werden.²⁰

6. Gefahr von Schwangerschaftsabbrüchen

Die Regelung würde sich als problematisch erweisen, wenn und soweit sie in den Fällen, in denen sich „der Falsche“ als leiblicher Vater herausstellt, eine Zunahme von Schwangerschaftsabbrüchen zu provozieren droht.

Allgemein erweisen sich pränatale Vaterschaftstests eher als Bestätigung der Hoffnungen der Schwangeren als ihrer Befürchtungen: es werden internationale Studien zitiert, nach denen sich in circa 80% der Abstammungstests der „Gewünschte“ als leiblicher Vater erweist.²¹

¹⁷ Grziwotz, FamRB 2018, 282, 286.

¹⁸ BGH, Beschl. v. 24.08.2016 – XII ZB 351/15, NJW 2016, 3174, Rn. 30; OLG Düsseldorf, Beschl. v. 31.07.2015 – II-1 UF 83/14, FamRZ 2015, 1979; MüKoBGB/Wellenhofer, 8. Aufl. 2020, BGB § 1594 Rn. 45; Staudinger/Rauscher (2011) BGB § 1594 Rn. 55.

¹⁹ BeckOGK/Balzer, 01.02.2021, BGB§ 1594 Rn. 92, 92.1; MüKoBGB/Wellenhofer, 8. Aufl. 2020, BGB § 1594 Rn. 45.

²⁰ OLG München, Beschl. v. 13.04.2016 – 16 UF 242/16, NJW-RR 2016 902.

²¹ Haas/Deutinger, Gynäkologie & Geburtshilfe, GA 04|2012.

a. Im Inland

Durch den neuen § 17 Abs. 6 S. 3 GenDG-E, der eine Mitteilung des Ergebnisses an die Schwangere erst nach dem Ablauf der 12. Schwangerschaftswoche erlaubt, soll sichergestellt werden, dass die Schwangere keinen straffreien Schwangerschaftsabbruch nach § 218a Abs. 1 Nr. 3 StGB aufgrund der Information aus dem Abstammungsgutachten mehr vornehmen kann.²²

Hier ist jedoch eine kleine sprachliche Anpassung und eine kleine Erweiterung des Gesetzesentwurfs vorzuschlagen: § 218a Abs. 1 Nr. 3 StGB fordert, dass "seit der *Empfängnis* nicht mehr als zwölf Wochen vergangen sind". Die *Schwangerschaftswochen* werden ab dem ersten Tag der letzten Regelblutung gezählt²³ und die Empfängnis wird bei einem vierwöchigen Zyklus zwei Wochen nach Beginn der letzten Regelblutung angesetzt.²⁴ Daher erlaubt § 218a Abs. 1 StGB durch die Beratungslösung den Schwangerschaftsabbruch bis zum Ende der 14. SSW. So verstanden käme es zu einer zweiwöchigen Lücke, in der die Schwangerschaft nach der Beratungslösung des § 218a StGB beendet werden kann.

Gleichwohl wird nicht verkannt, dass die Gesetzesformulierung des neuen § 17 Abs. 6 GenDG-E der des § 15 Abs. 1 GenDG entspricht. Auch § 15 I 2 GenDG ordnet an, dass das Ergebnis der vorgeburtlichen genetischen Untersuchung der Schwangeren „nach Ablauf der zwölften Schwangerschaftswoche mitgeteilt werden“ darf. Diese Gesetzesformulierung hat den Sinn, einen Schwangerschaftsabbruch anlässlich der Erkenntnisse der

²² BT-Drs. 19/16950, S. 3, 4.

²³ Vgl. neben den nachfolgend in Fn. 24 genannten Kommentierungen die Terminologie zur SSW in Mutterpass und allgemein im Sprachgebrauch der Gynäkologie; vgl. ferner das allgemeinsprachliche Verständnis der SSW (vgl. nur <https://www.babyartikel.de/magazin/ssw-rechner-lass-dir-deine-schwangerschaftswoche-berechnen>; <https://www.hipp.at/index.php?id=854>; <https://www.baby-und-familie.de/Schwangerschaft/Schwangerschaftswoche-berechnen-23718.html>; <https://www.praxisvita.de/ssw-berechnen-so-funktioniert-es-15713.html> (zuletzt aufgerufen: 17.05.2021)).

²⁴ Siehe nur BeckOK StGB/*Eschelbach*, 49. Ed. (1.2.2021), StGB § 218a Rn. 15; MüKoStGB/*Gropp*, 3. Aufl. 2017, StGB § 218a Rn. 17; NK-StGB/*Merkel*, 5. Aufl. 2017, StGB § 218a Rn. 76.

Untersuchung zu verhindern.²⁵ Diesen Zweck kann § 15 Abs. 1 S. 2 GenDG nur erfüllen, wenn der Begriff der „Schwangerschaftswoche“ nicht im üblichen medizinischen und allgemeinsprachlichen Sinne verstanden wird, sondern enger so, dass eine Schwangerschaft tatsächlich bestehen muss, sodass erst ab Empfängnis gerechnet wird.

Da es einer stark teleologisch orientierten Auslegung bedarf, um zu diesem Ergebnis zu gelangen, wird empfohlen, in § 17 Abs. 6 S. 3 GenDG-E zu formulieren "nach Ablauf der Frist des § 218a Absatz 1 Nr. 3 des Strafgesetzbuches".

Um Auslegungsschwierigkeiten zu vermeiden und um eine einheitliche Gesetzesterminologie zu gewährleisten, wird angeregt, auch eine gleichlautende Änderung von § 15 Abs. 1 S. 2 GenDG anzustreben.

b. Im Ausland

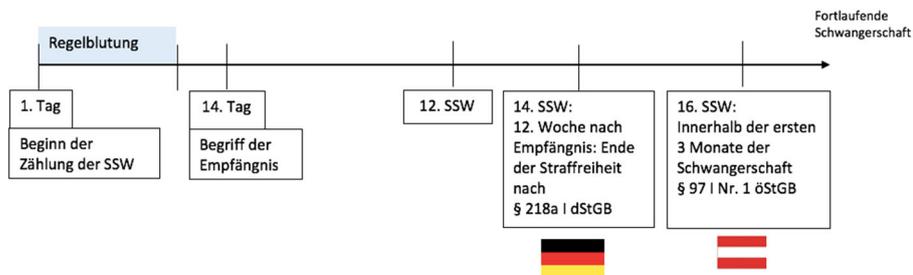
In einigen Ländern Europas ist ein Schwangerschaftsabbruch auf Verlangen der Schwangeren länger als in Deutschland zulässig, z.B. in Deutschlands Nachbarland Österreich.²⁶ Dort kann die Schwangerschaft gemäß § 97 Abs. 1 Nr. 1 öStGB bis zu drei Monate nach dem Beginn der Schwangerschaft abgebrochen werden. Die Schwangerschaft beginnt dort juristisch mit der Nidation (Einnistung der befruchteten Eizelle, etwa am 9. Tag nach Beginn der letzten Regelblutung) und jeder Monat wird im österreichischen Recht mit 30 Tagen berechnet.²⁷ Daraus ergibt sich ein Zeitfenster etwa bis zur 16. SSW, in dem ein Abbruch möglich ist. Obschon der Schwangerschaftsabbruch einer Deutschen auch im Ausland nach Maßgabe des § 5 Nr. 9 StGB strafbar ist, ist daher nicht auszuschließen, dass

²⁵ Erbs/Kohlhaas/Häberle, 234. EL Januar 2021, GenDG § 15 Rn. 3; Kern/Reuner, 1. Aufl. 2012, GenDG § 15 Rn. 5; Spickhoff/Fenger, 3. Aufl. 2018, GenDG § 15 Rn. 1.

²⁶ <https://www.bpb.de/politik/hintergrund-aktuell/228817/abtreibungen-in-europa>.

²⁷ <https://abtreibung.at/fur-allgemein-interessierte/infos-und-erfahrungen/die-situation-in-osterreich/>; <https://www.imabe.org/imabeinfos/der-schwangerschaftsabbruch-in-oesterreich> (zuletzt aufgerufen: 17.05.2021)

sich Schwangere nach Mitteilung des Abstammungsuntersuchungsergebnisses dazu entschließen, die Schwangerschaft im Ausland abbrechen zu lassen.



7. Kein erhöhter Druck auf die werdende Mutter, insbesondere kein Anspruch des Putativvaters auf Durchführung pränataler Abstammungsgutachten oder Mitteilung des Ergebnisses

Die Regelung wäre problematisch, wenn und soweit durch die Öffnung für pränatale Diagnostik ein erhöhter Druck auf die werdende Mutter entstünde, eine Abstammungsuntersuchung vornehmen zu lassen.

Ein solcher Druck bestünde vor allem dann, wenn potentielle Väter einen rechtlichen Anspruch auf die Duldung einer Abstammungsuntersuchung hätten. Der unverheiratete Putativvater hat weder vor noch nach der Geburt einen derartigen isolierten Informationsanspruch gegen die Mutter. Der Ehemann dagegen hat nach der Geburt einen Anspruch auf Duldung einer Abstammungsuntersuchung aus § 1598a BGB.²⁸ Das „Kind“ in § 1598a BGB setzt grundsätzlich ein rechtsfähiges Kind, also die Geburt voraus. Auf den vorgeburtlichen Bereich sollte die Norm m.E. nicht übertragen werden.

Dass jenseits rechtlicher Zwänge von Seiten des potentiellen Vaters oder seiner Familie ein sozialer/psychischer Druck auf die Schwangere ausgeübt wird, eine vorgeburtliche Abstammungsuntersuchung vornehmen zu lassen, kann nicht ausgeschlossen werden. Es lässt sich sagen, dass der ausgeübte Druck vor Geburt des Kindes zu einer höheren Gefahr für dieses führt, kommt es doch nachweislich durch Stress und Belastung der Mutter

²⁸ Zum Zusammenspiel von § 17 GenDG und § 1598a BGB siehe *Taupitz*, MedR 2013, 1.

zu Fehlgeburten.²⁹ Dies ist insbesondere zu befürchten, da pränatale Vaterschaftstests bereits ab der 7.-9. SSW zuverlässige Ergebnisse liefern können.³⁰ Indes wird der Druck, der ansonsten nach der Geburt auf die Mutter ausgeübt werden würde, lediglich zeitlich vorverlagert und nicht insgesamt verstärkt.

Auch ist nicht zu befürchten, dass das Ergebnis der Untersuchung dem Putativvater ohne den Willen der Schwangeren zur Kenntnis gebracht wird. Denn das Ergebnis einer genetischen Untersuchung darf grundsätzlich nur der betroffenen Person und nur durch die verantwortliche ärztliche Person oder die Ärztin oder den Arzt, die oder der die genetische Beratung durchgeführt hat, mitgeteilt werden, § 17 Abs. 5 i.V.m. 11 Abs. 1 GenDG. Die verantwortliche ärztliche Person darf das Ergebnis der genetischen Untersuchung oder Analyse anderen nur mit ausdrücklicher und schriftlich oder in elektronischer Form vorliegender Einwilligung der betroffenen Person weitergeben (§ 17 iVm. 11 Abs. 3 GenDG).³¹ Diese Begrenzung der Informationsmitteilung ist sinnvoll. Sie sollte daher beibehalten werden.³²

8. Frühere psychische Entlastung der Beteiligten und Förderung der Bindung zum Kind

Auch die psychische Entlastung für die Schwangere, die Putativväter und ihre Familien, die eine schnellere Klarheit über die Abstammung des Kindes bringt, ist nicht zu unterschätzen.

Ferner ermöglicht die frühzeitige Klärung der leiblichen Abstammung dem leiblichen Vater (und ggf. seinen Angehörigen) eine erfüllte und unbelastete (oder weniger belastete) Teilhabe an der fortschreitenden

²⁹ Siehe etwa: <https://www.gesundheitsstadt-berlin.de/fehlgeburt-risiko-steigt-durch-psychischen-stress-11694/> (zuletzt aufgerufen: 17.05.2021)

³⁰ <https://dnatest24.de/product/pranataler-vaterschaftstest>; https://www.vaterschaftstest24.de/pranataler-vaterschaftstest-vor-geburt.html?gclid=CjwKCAjwv_iEBhASEiwARoemvAVDYJL9bEIJRuB_g-M7WP3h4JUIK3K0Y7tmPINgqluFUtlcEqxhvhoCkD8QAvD_BwE; https://www.confidence.at/test_vor_der_geburt.html (letzte Aufrufe: 17.05.2021).

³¹ Siehe dazu *Braun*, FPR 2011, 386, 390.

³² Zu weitgehend daher *Witt*, Stellungnahme, S. 3.

Schwangerschaft und Geburt. Für den Aufbau einer engen emotionalen Bindung zum Kind werden somit die Voraussetzungen verbessert.

III. Fazit

Die vorgeschlagene Änderung an § 17 Abs. 6 GenDG ist aus den oben genannten Gründen sehr zu begrüßen. Insbesondere, aber nicht nur, aus familienrechtlicher Perspektive würden vorgeburtliche Vaterschaftstests Vieles erleichtern. Eine sprachliche Anpassung zur Vermeidung einer Zweiwochenfrist zum Schwangerschaftsabbruch qua Beratungslösung, sollte sich „der Falsche“ als Vater herausstellen, wird empfohlen (s.o. 6.b.).

Prof. Dr. Katharina Lugani